



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

92. Jahrgang 2021, Heft 10
Seite 218-223

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Aufsätze

Die gesetzliche Betreuung, das (oft) unbekannte Wesen

von Susanne Hommel, Assessorin jur. und zertifizierte Berufsbetreuerin

Nach der letzten aus dem Jahre 2016 stammenden Statistik stehen im Bundesgebiet etwa 1,26 Mio. Menschen unter gesetzlicher Betreuung; dies ist ein Anteil von etwa 1,62 % der Gesamtbevölkerung von Deutschland. Die Wahrscheinlichkeit, als Schiedsperson auch im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens mit Menschen zu tun zu haben, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, ist also durchaus gegeben.

1. Was also ist eine gesetzliche Betreuung?

Erklärt man, jemand stehe unter Betreuung, so ist die typische Antwort, dann sei er ja entmündigt. In jedem Falle, so besteht landläufig die Vermutung, sei so jemand bestimmt nicht mehr geschäftsfähig, könne keine Verträge schließen, wahrscheinlich sei er sogar nicht mehr zurechnungsfähig und auch ansonsten kaum in der Lage, am normalen Leben teilzunehmen.

Diese Einschätzungen sind regelmäßig falsch. Insbesondere verwendet das Bürgerliche Gesetzbuch bereits seit 1992 die früher geläufigen Begriffe der »Entmündigung«, der »Vormundschaft für Volljährige« und der »Gebrechlichkeitspflegschaft« nicht mehr.

Vielmehr ordnet § 1896 BGB an, dass

das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellen kann, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann. Der Betreuer hat dabei nach § 1901 BGB die Pflicht, die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten in diesem Sinne gehört nach dem Gesetz auch die Möglichkeit, dass der Betroffene im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinem eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann. Der Betreuer muss wichtige Angelegenheiten zuvor mit dem Betreuten besprechen. Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies nicht dessen Wohl zuwiderläuft.

Zielsetzung des neuen Betreuungsrechtes ist also die Unterstützung des Betroffenen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung seiner Selbstständigkeit und seiner rechtlichen Möglichkeiten. Der betroffene Mensch soll nur soweit »entrechtet« werden, wie dies unbedingt erforderlich ist. Dem Betreuer werden lediglich die Aufgaben übertragen, die der Betroffene allein nicht bewältigen kann.

Die Betreuung bezieht sich immer auf



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

92. Jahrgang 2021, Heft 10
Seite 218-223

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

einen näher bezeichneten Aufgabenkreis. Die Aufgabenkreise werden möglichst eng gehalten. Nur für den Aufgabenkreis, in dem eine Hilfestellung auch tatsächlich erforderlich ist, wird eine Betreuung eingerichtet. Die wichtigsten Aufgabenkreise sind die Vermögenssorge (d.h. alle finanziellen Angelegenheiten; ggf. wichtig im Schlichtungsverfahren), die Gesundheits-sorge, die Aufenthaltsbestimmung sowie der Umgang mit Behörden, Gerichten und Sozialversicherungsträgern.

2. Was ist eine gesetzliche Betreuung nicht?

Angesichts des eher unglücklichen Begriffes der »Betreuung« werden oft falsche Erwartungen gegenüber dem Betreuer geäußert. Man glaubt, dieser müsse den Betroffenen jede Woche besuchen, mit ihm gemeinsam Kaffee trinken und Plätzchen essen, sich um die Wäsche kümmern, Einkäufe erledigen, ihn zum Arzt fahren und all die anderen Dinge tun, die der Betroffene selbst nicht mehr schafft. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Bei der gesetzlichen Betreuung handelte sich lediglich um eine *rechtliche* Betreuung, nicht jedoch um eine soziale, pflegerische oder gesundheitliche Betreuung. Die vorgenannten Dinge hat der Betreuer allenfalls zu organisieren, indem er bspw. sich bei Bedarf um die regelmäßige Versorgung mit Essen kümmert (Essen auf Rädern), einen täglichen Besuch des Pflegedienstes einrichtet oder einen Fahrdienst organisiert.

3. In welchen Fällen wird eine gesetzliche Betreuung eingerichtet?

Eine gesetzliche Betreuung kann einge-

richtet werden, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann. Voraussetzung ist also das Vorliegen einer (körperlichen oder geistigen) Krankheit oder einer Behinderung.

Eine Betreuung muss also keineswegs bedeuten, dass der Betroffene geistig eingeschränkt ist. Dies zeigt sich auch bereits daran, dass auch eine (nur) körperlich behinderte Personen unter gesetzlicher Betreuung stehen kann. So kann bei demjenigen, der aufgrund einer Erkrankung längerdauernd bettlägerig ist und deshalb seine Bank- und Behördenangelegenheiten nicht mehr erledigen kann, eine gesetzliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge und des Umgangs mit Behörden, Sozialversicherungsträgern und Gerichten angeordnet werden, auch wenn diese Person geistig völlig klar ist.

Gegen den Willen eines Betroffenen darf eine gesetzliche Betreuung hingegen nicht eingerichtet werden (§ 1896 Abs. 1a BGB), auch wenn dies möglicherweise aus dem Blickwinkel des objektiven Betrachters unvernünftig erscheint.

Jeder hat das Recht, so zu leben, wie er es für richtig hält, so lange er andere damit nicht mehr belästigt als unbedingt notwendig. Nicht selten verwahrlosen Menschen und wollen sich nicht helfen lassen. Dies ist hinzunehmen. Erst wenn ein freier Wille nicht mehr vorhanden ist, kommt eine Einrichtung der Betreuung auch ohne oder gegen den Willen des Betroffenen in



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

92. Jahrgang 2021, Heft 10
Seite 218-223

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Betracht.

4. Wer entscheidet über die Betreuung?

Zuständig für eine solche Entscheidung ist der Richter am Amtsgericht.

Ist die Betreuung dann eingerichtet, so wird die Tätigkeit des Betreuers überwacht von dem Amtsgericht. Der Betreuer hat regelmäßig einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und Rechnung zu legen. Handelt es sich um einen engen Verwandten, so besteht insoweit nur eine eingeschränkte Pflicht (sog. befreiter Betreuer).

5. Wie kommt es zu der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung?

Ein Betroffener kann selbst die Einrichtung einer Betreuung bei dem Amtsgericht beantragen, wenn er Hilfebedarf bei sich sieht. Ansonsten kann jede Person für einen Dritten die Einrichtung einer Betreuung bei dem Amtsgericht anregen.

Für kranke junge Menschen wird die Betreuung eingerichtet an der Schwelle zur Volljährigkeit, da die erziehungsberechtigten Eltern sie ab dem 18. Lebensjahr nicht mehr vertreten können. Hier werden dann oft die Eltern als Betreuer bestimmt.

Vielfach wird bei alten Menschen im Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt festgestellt, dass sie hilfebedürftig sind. Das Krankenhaus beantragt dann die Einrichtung einer Betreuung. Ähnlich liegt es bei fortbestehenden Beeinträchtigungen nach einem einschneidenden gesundheitlichen Ereignis (z.B. Schlaganfall).

Wichtig ist zu wissen, dass auch in einem medizinischen Notfall bspw. der eigene Ehegatte von Gesetzes wegen keine Vollmacht besitzt, den erkrankten Ehegatten zu vertreten. Das wird demnächst anders:

Das Gesetz zum sog. Ehegatten-Notvertretungsrecht tritt zum Januar 2023 in Kraft. Ehegatten und Partner eingetragener Lebensgemeinschaften dürfen dann den jeweils anderen vertreten, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist, selbst Entscheidungen zu treffen. Das gilt jedoch nur bei Fragen der Gesundheitsvorsorge, hat also im Schlichtungsverfahren keine Bedeutung.

Nicht selten machen auch Banken Schwierigkeiten, indem sie Vollmachten nicht mehr akzeptieren und auf die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung bestehen.

Auch die Schiedsperson kann eine Betreuung bei dem Amtsgericht des Aufenthaltsorts der betreffenden Person anregen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit auf eine vermutlich kranke oder behinderte Person mit Hilfebedarf trifft.

Ebenso kommt es natürlich auch vor, dass jemand seinen Nachbarn für hilfebedürftig hält und bei dem Betreuungsgericht vorstellt. Das mag im Einzelfall auch missbräuchlich sein. Dann jedoch wird die Einrichtung einer Betreuung nach Prüfung des Sachverhalts durch das Gericht eben abgelehnt.

6. Wer wird zum gesetzlichen Betreuer bestimmt?

Bei der Auswahl des Betreuers schreibt das Gesetz vor, dass den Wünschen der



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

92. Jahrgang 2021, Heft 10
Seite 218-223

zu betreuenden Personen insoweit zu entsprechen ist, § 1897 Abs. 4 BGB. Oftmals werden von dem Gericht also Personen bestellt, die sich ohnehin bereits zuvor um die Belange des Betroffenen gekümmert haben, z.B. die Tochter, der Sohn oder der Ehegatte des Betroffenen.

Wenn kein solcher Wunsch geäußert wird, wird auch in diesen Fällen vorrangig ein naher Angehöriger als Betreuer bestellt, wenn er geeignet und bereit ist. Anderenfalls können ein ehrenamtlicher Betreuer, ein Vereinsbetreuer (Mitarbeiter eines Betreuungsvereins) oder ein Berufsbetreuer eingesetzt werden. Der Berufsbetreuer übernimmt in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit und gegen Bezahlung gesetzliche Betreuungen. Ist der Betreute vermögend, so muss er die entstehenden Kosten selbst tragen. Ansonsten werden sie von der Landeskasse übernommen. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach festen Sätzen, die gesetzlich geregelt sind. Die Vergütung wird in jedem Fall festgesetzt von dem Amtsgericht.

7. Welche Rechtsfolgen hat die gesetzliche Betreuung? Was ist ein »Einwilligungsvorbehalt«?

Die rechtliche Betreuung ermöglicht Rechtshandlungen stellvertretend im Namen des Betreuten. Der Betreuer ist der gesetzliche Vertreter des Betroffenen, § 1902 BGB. Wichtig ist dabei, dass in der Regel sowohl der Betroffene als auch der Betreuer rechtswirksam handeln können. Es ist also nicht so, dass die Handlungsmöglichkeiten des Betroffenen eingeschränkt werden oder gar erlöschen, sobald eine Betreuung ein-

gerichtet wird.

Einfaches Beispiel:

Für Frau Müller wurde eine gesetzliche Betreuung eingerichtet mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge. Der Betreuer ist ihr Sohn. Frau Müller kann dennoch jederzeit alle Rechtshandlungen wirksam vornehmen. So kann sie ohne weiteres einen Telefonvertrag abschließen oder auch ihr Haus veräußern. Die Zustimmung ihres Sohns als Betreuer braucht sie dafür nicht.

Wird also eine gesetzliche Betreuung angeordnet, so erlischt damit nicht automatisch die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Es gibt keinen Rückschluss, dass derjenige, der unter gesetzlicher Betreuung steht, nicht geschäftsfähig ist.

Nach § 104 Nr. 2 BGB ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Das bedeutet:

Die Wirksamkeit der von einer Person abgegebene Erklärungen beurteilt sich allein danach, ob sie deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und ihr Handeln danach ausrichten kann. Ist eine solche Einsicht nicht (mehr) vorhanden, dann ist der Mensch »im natürlichen Sinne« – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig. Oft ist das nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten zu klären, kann also von einer Schiedsperson im Ergebnis nicht beurteilt werden.

Besteht eine gesetzliche Betreuung, so



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

92. Jahrgang 2021, Heft 10
Seite 218-223

ist also in aller Regel die Geschäftsfähigkeit davon nicht unbedingt betroffen. Der Betreute kann also Verträge abschließen wie jeder andere Mensch auch.

Es wäre doch jedoch zu einfach, wenn es nicht doch wieder eine Ausnahme gäbe:

Das Gericht kann einen sog. »Einwilligungsvorbehalt« anordnen, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch durch unbedachte Vertragsabschlüsse sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit dem Schutz des betreuten Menschen vor krankheitsbedingter uneinsichtiger Selbstschädigung.

Hat das Gericht einen solchen Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so ist eine Willenserklärung des Betreuten schwebend unwirksam, bis der Betreuer darüber entschieden hat. Er kann eine solche Willenserklärung des Betroffenen genehmigen oder die Genehmigung verweigern. Von dieser Entscheidung hängt das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses ab.

Bestünde also bei unserer oben erwähnten Frau Müller eine gesetzliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge und wäre insoweit auch zugleich ein Einwilligungsvorbehalt von dem Amtsgericht angeordnet worden, so wären die von Frau Müller abgeschlossenen Verträge zunächst schwebend unwirksam. Ihr Sohn könnte also entscheiden, ob tatsächlich der jeweilige Vertrag rechtswirksam werden soll. Bis zu seiner Entscheidung bleibt der Vertrag in der Schwebe. Entscheidet er sich dagegen, entsteht kein Vertragsverhältnis. Stimmt er dem Vertrag zu, so

kommt dieser dann zustande.

Hier muss im Schlichtungsverfahren also besonders aufgepasst werden! Steht eine Person unter gesetzlicher Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge und ist insoweit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, bedürfen alle Willenserklärungen, die diesen Aufgabenkreis betreffen (also auch der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens sowie in aller Regel der Abschluss eines Vergleiches), einer Einwilligung des Betreuers.

8. Wie erfahre ich als Schiedsperson denn überhaupt, ob jemand unter Betreuung steht?

Stellt sich jemand als Betreuer vor, so kann er seinen Betreuerausweis, der von dem Amtsgericht ausgestellt wird, vorlegen. In diesen Betreuerausweis ist genau bezeichnet, wer als Betreuer bestellt ist, auf welche Aufgabenkreise sich die Betreuung bezieht und ob ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.

In anderen Fällen, in denen die Schiedsperson bspw. das Bestehen einer gesetzlichen Betreuung vermutet, bleibt nur eine Anfrage an das Amtsgericht, ob eine Betreuung eingerichtet ist. Auskunft dürfte der Schiedsperson dort in der Regel erteilt werden, da ein berechtigtes Interesse von ihr dargelegt werden kann.

Es gibt hingegen kein bundes- oder landesweites Register, in dem alle Betreuungsfälle verzeichnet sind und an das man Anfragen richten kann.



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

92. Jahrgang 2021, Heft 10
Seite 218-223

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

9. Abgrenzung zur Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht kann eine (oder mehrere) andere Person(en) bevollmächtigen werden für den Fall, dass der Vollmachtgeber in Zukunft krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen eigenständig zu treffen. Liegt eine Vorsorgevollmacht vor, so besteht insoweit kein Raum mehr für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung.

Mit der Abfassung einer Vorsorgevollmacht kann also jeder in den meisten Fällen die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung für sich vermeiden.

Man muss jedoch wissen, dass der Bevollmächtigte keiner Kontrolle unterliegt. Es muss also gut überlegt sein, ob man dies tatsächlich will und welcher Person man ein solches Vertrauen entgegenbringen will.

10. Abgrenzung zur Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung gibt dem Betreuungsgericht für den Fall, dass eine gesetzliche Betreuung eingerichtet wird, einzelne Vorgaben, die das Gericht beachten soll. So kann z.B. auf diese Weise vorab bestimmt werden, wer von dem Gericht als Betreuer eingesetzt werden soll (und wer auf jeden Fall kein Betreuer werden soll!). Eine Bevollmächtigung einer anderen Person ist in einer solchen Betreuungsverfügung noch nicht enthalten (im Gegensatz zu einer Vorsorgevollmacht).

11. Abgrenzung zur Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung werden Be-

stimmungen getroffen, welche medizinische Behandlung erfolgen soll für den Fall, dass man aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, darüber eigene Entscheidungen zu treffen. Oft ist in der Patientenverfügung auch ein Bevollmächtigter benannt, der in solchen Fällen über die Einzelheiten der medizinischen Behandlung entscheiden soll.

12. Welche Besonderheiten sind im Schiedsverfahren zu beachten, wenn eine gesetzliche Betreuung für eine Partei eingerichtet ist?

Die Anordnung der Betreuung führt nicht automatisch zum Wegfall der Geschäftsfähigkeit. Vielmehr muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die unter Betreuung stehende Person für den konkret abzuschließenden Vergleich geschäftsunfähig ist. Eine solche Prüfung ist in der Regel aber nur dann erforderlich, wenn sich Zweifel an der Geschäftsfähigkeit aufdrängen.

Ist allerdings für die betreute Person ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1903 BGB), ist die Zustimmung des Betreuers erforderlich, soweit eine Angelegenheit betroffen ist, für die der Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. Ist eine solche Person Partei eines Schiedsverfahrens, so muss der Betreuer also zwangsläufig immer auch zur Verhandlung geladen werden, denn ohne seine Zustimmung könnte ein wirksamer Vergleich nicht geschlossen werden.

In jedem Fall ist der Betreuer berechtigt, als Beistand der Partei an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen. Dies dürfte



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

92. Jahrgang 2021, Heft 10
Seite 218-223

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

auch in den meisten Fällen sinnvoll sein. Bereits bei der Terminladung oder der Terminsnachricht sollte darauf hingewiesen werden, dass der Betreuer zum Termin seine Bestellsurkunde mitbringt.

Ansonsten sind die besonderen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer zu beachten (Schiedsgesetze und dazu ergangene Verwaltungsvorschriften).

Ein von dem Betreuer abgeschlossener Vergleich bedarf übrigens nach § 1822 BGB der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn der Wert des Gegenstandes des Streites 3.000 € übersteigt. Für die Einholung einer solchen Genehmigung ist jedoch nicht die Schiedsperson, sondern der Betreuer zuständig. Das sollte jedoch besser bereits vor einem Vergleichsschluss abgeklärt werden.

13. Weitere Informationen

Allgemeine Informationen zur gesetzlichen Betreuung und zur Vorsorgevollmacht sind enthalten in der Broschüre »Betreuungsrecht«, die bei dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgerufen

(https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=34) oder (kostenlos) in Schriftform angefordert werden kann unter der Anschrift:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation

11015 Berlin